

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Villmergen

18. Sitzung vom 4. Mai 2020

2019-609

- 146 **03.03 Baugesuche, Baubewilligungen**
Gemeindewerke (GWV), Villmergen / Rodung und Sanierung der Wasserquellen
Wyssross und Buechhau / Baubewilligung Nr. 2019-0129

Bauvorhaben Rodung und Sanierung der Wasserquellen **Wyssross und Buechhau**

Bauherrschaft	Gemeindewerke Villmergen, Bachstrasse 48, 5612 Villmergen
Grundeigentümer	Diverse
Projektverfasserin	K. Lienhard AG, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs
Lage	Diverse Parzellen, Wyssross / Buechhau
Zone	Wald (W)
Gesuchsverfahren	Ordentliches Verfahren mit öffentlicher Auflage

I.

Sachverhalt:

1. Das Baugesuch lag vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 öffentlich auf.
2. Gegen das Bauvorhaben gingen während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen ein.
3. Die Bauherrschaft beabsichtigt, die Fassungen der Quellgruppen Wyssross und Buechhau zu sanieren. Es sollen ebenfalls verschiedene Schächte realisiert werden. Nach der Erstellung dieser Schächte und der Inspektion der bisher unerreichten Leitungsabschnitte ist geplant, eine allfällige Sanierung defekter Leitungen und Fassungen vorzunehmen. Die dafür benötigten Rodungen sind bereits im vorliegenden Bauvorhaben integriert, sind aber nur bei effektivem Bedarf umzusetzen.
4. Das eingereichte Baugesuch wurde am 18. Dezember 2019 dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zur Stellungnahme eingereicht.

II.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 15. April 2020 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zum vorliegenden Baugesuch Stellung genommen. In seiner Stellungnahme teilt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt mit, dass dem Baugesuch unter Auflagen zugestimmt werden könne.
2. Das Bauvorhaben, inklusive Rodungsgesuch, wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen, dem Infoblatt „Am Rietenberg“, und im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Wald und somit ausserhalb der Bauzone. Die Zonenkonformität beziehungsweise die Standortgebundenheit wurde demnach durch die kantonale Abteilung für Baubewilligungen geprüft.
4. Das Baugesuch entspricht den massgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Baubewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

III.

Entscheid:

Den Gemeindewerken Villmergen wird die Bewilligung für die Rodung und Sanierung der Wasserquellen Wyssross und Buechhau, diverse Parzellen, gemäss den genehmigten Plänen sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen, erteilt:

1. Die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 15. April 2020, gilt mit folgenden Unterlagen als integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung:
 - Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 26. März 2020.
- Es ist darauf zu achten, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden kann, wenn die, gemäss Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, verlangten Unterlagen eingereicht worden sind und die Baufreigabe erteilt wird.
2. Die Rodungsbewilligung ist bis 31. Dezember 2021 befristet. Danach ist jede Rodung verboten.
3. Mark- und Vermessungszeichen sind zu schützen und, wenn nötig, durch den Bezirksgeometer versichern zu lassen.
4. Wasserinstallationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitze einer Konzession des Gemeinderates Villmergen sind. Für die Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserinstallationen massgebend.

5. Abklärungen, ob im Baugrundstück Werkleitungen vorhanden sind, muss die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter vor Baubeginn bei den entsprechenden Werken und den Gemeindebetrieben vornehmen.
6. Gemäss dem Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement) vom 11. September 2018 der Gemeinde Villmergen betragen die Baubewilligungsgebühren 2,5 % der voraussichtlichen Baukosten. Diese werden anhand der geschätzten Baukosten von [REDACTED] erhoben. Die Bauherrschaft hat somit den Betrag von [REDACTED] zu leisten.
7. Die Publikationskosten betragen [REDACTED] (kantonales Amtsblatt und „Am Rietenberg“).
8. Die Baubewilligungsgebühren und die Publikationskosten sind spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
9. Der Baubeginn, die Schlusskontrolle sowie allfällige weitere Meldungen gemäss dem beiliegenden Merkblatt zur Baubewilligung sind einzuhalten und zu befolgen.
10. Ergreift die Bauherrschaft innert Frist kein Rechtsmittel, so gilt dies als Anerkennung der Pflicht zur Einhaltung der vorstehenden Bedingungen.
11. Die Baubewilligung ist zwei Jahre gültig und kann nicht verlängert werden. Innerhalb dieser Zeit muss mit den Bauarbeiten begonnen werden, ansonsten verfällt die Baubewilligung. Eine allfällige Unterbrechung der Bauarbeiten darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Andernfalls müsste ein neues Baugesuch eingereicht werden.
12. Die Grundeigentümer verpflichten sich, die Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung, zum Beispiel bei einem Verkauf des Grundstücks, einem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Gemeindewerke Villmergen, Bachstrasse 48, 5612 Villmergen
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (**BVUAFB.19.2776**)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (**BVUAW.1516**)
- Portmann & Partner, Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformatik, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten
- Bauverwaltung, 5612 Villmergen



Für richtigen Auszug,

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

26. März 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1516

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Gemeindewerke Villmergen
Bauvorhaben: Sanierung Quellen Wyssross und Buechhau
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB 19.2776

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

In den letzten Jahren wurden bei den Quellen Buechhau punktuelle Sanierungsarbeiten durchgeführt. 2019 wurde die Ableitung von der Sammelbrunnstube Wyssross erneuert. Die Gesuchstellerin beabsichtigt nun, die Fassungen der Quellgruppen Wyssross und Buechhau zu sanieren. Gewisse Leitungsabschnitte und Fassungen konnten bisher nicht untersucht werden, da keine Schächte vorhanden sind und die Leitungen teilweise enge Biegungen aufweisen.

Das vorliegende Bau- und Rodungsgesuch enthält die Erstellung verschiedener Schächte. Nach der Erstellung dieser Schächte und der Inspektion der bisher unerreichten Leitungsabschnitte erfolgt die allfällige Sanierung defekter Leitungen und Fassungen. Die dafür nötigen Rodungen sind ebenfalls im vorliegenden Gesuch integriert, werden aber nur bei effektivem Bedarf ausgelöst.

Alle Arbeiten finden auf Waldareal statt. Für die Sanierung der bisher inspizierten Quellen Wyssross und Buechhau und für die Erstellung von Kontrollschächten sind temporäre Rodungen im Umfang von 2'928 m² nötig. Nach der Inspektion aller Leitungen und Quellfassungen wird die für die Sanierung der defekten Elemente nötige temporäre Rodung im Umfang von bis zu 3'118 m² freigegeben. Daraus ergibt sich eine temporäre Rodungsfläche von maximal 6'046 m².

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk verschiedene Rodungen ausgeführt. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 20'579 m² wird das BAFU angehört. Mit dem Schreiben vom 19. März 2020 nimmt das BAFU zum vorliegenden Rodungsvorhaben **positiv** Stellung.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 in der Gemeinde Villmergen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der Quellen Wyssross und Buechhau **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich die **Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 29. Januar 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich. Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen muss der Boden genügend abgetrocknet sein. Die Bauzeit ist daher möglichst im Sommerhalbjahr zu wählen.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 25. März 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzleistung wird im Ausmass von 2'928 m² bis 6'046 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Den Gemeindewerken Villmergen wird für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine Rodung im Umfang von maximal 6'046 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Villmergen	Wyssross	Einwohnergemeinde Villmergen	2515	3'485
Villmergen	Buechhau	Einwohnergemeinde Villmergen	1730, 1798, 1799, 2427, 2515	1'916
Villmergen	Buechhau	████████ Villmergen	1792	352
Villmergen	Buechhau	████████ Zofingen; ████████ Hergiswil; ████████ Villmergen	1800	293
Total				6'046

Rodungskoordinaten: 2 660 000 / 1 243 600

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die beiden Situationspläne 1:500 vom 6. Dezember 2019, visitiert durch die Abteilung Wald am 9. Januar 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Gemäss dem technischen Bericht ("Bauprojekt mit Kostenvoranschlag") vom 4. Dezember 2019 wird die Rodung in verschiedene Teilflächen unterteilt. Nebst den Rodungsflächen, welche auf alle Fälle benötigt werden, sind im vorliegenden Projekt auch Rodungsflächen enthalten, welche nur bei Bedarf (falls bisher nicht inspizierbare Leitungen und Quelfassungen ersetzt werden müssen) ausgelöst werden. Die bewilligten und auf alle Fälle nötigen Rodungsflächen im Umfang von 2'928 m² sind im Gelände einzumessen und zu verpflocken. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Falls nach Inspektion der bisher nicht erreichbaren Leitungsabschnitte und Quelfassungen für den Ersatz defekter Abschnitte weitere Rodungsflächen im Umfang von maximal 3'118 m² in Anspruch genommen werden müssen, sind diese ebenfalls im Gelände einzumessen und zu verpflocken. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.5 Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle haben die Gemeindewerke Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von maximal 6'046 m² (entsprechend der effektiv benötigten Rodungsfläche) spätestens bis zum 30. April 2022 wiederzubestocken. Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.7 Die Gemeindewerke Villmergen haben die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.
- 3.8 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.9 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.10 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen;
- Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.8) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Villmergen (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Villmergen an:

- Gemeindewerke Villmergen (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Villmergen (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster, Matthias Bruder (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer andern Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

4. August 2020

Änderung Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1516 vom 26. März 2020

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Gemeindewerke Villmergen
Bauvorhaben: Sanierung Quellen Wyssross und Buechhau
Leitverfahren: Änderung der Rodungsbewilligung BVUAW.1516

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Am 26. März 2020 wurde den Gemeindewerken Villmergen für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine temporäre Rodung im Umfang von maximal 6'046 m² bewilligt. Die verwendete Grundlage für die Erstellung des Rodungsplans vom 6. Dezember 2019 erwies sich bei der Ausführung der Sanierungsarbeiten als ungenau. Mittels Sondagen konnten die Fassungsenden der Quellen Buechhau erreicht werden. Bei den Quellen Nr. 1, 2 und 5 sind die Abweichungen der Plangrundlagen zum Zustand vor Ort so gross, dass die nötigen Sanierungsarbeiten an den Quellfassungen nicht innerhalb des bewilligten Rodungsareals ausgeführt werden können. Für die Sanierung der Quellen Nr. 1, 2 und 5 beantragen die Gemeindewerke Villmergen eine zusätzliche temporäre Rodungsfläche von 639 m². Gewisse Teile der sondierten Leitung sind in einem guten Zustand und müssen nicht ersetzt werden. Deshalb kann auf die Rodung von 257 m² des bewilligten Rodungsareals verzichtet werden. Insgesamt ergibt sich neu eine temporäre Rodung mit einer Gesamtfläche von maximal 6'428 m².

2. Erwägungen

Die Gemeindewerke Villmergen reichen ein Gesuch zur Änderung der bestehenden Rodungsbewilligung BVUAW.1516 vom 26. März 2020 ein. Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau entscheidet über die Änderung.

Insgesamt wird eine temporäre Rodung im Umfang von 6'428 m² beantragt. Zusammen mit den Rodungsflächen innerhalb der letzten 15 Jahre ergibt sich eine massgebende Rodungsfläche von 20'961 m². Gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG ist bei einer Rodungsfläche von mehr als 5'000 m² das BAFU anzuhören. Da es sich im vorliegenden Fall aber um eine untergeordnete Projektänderung handelt, darf gemäss Rücksprache mit dem BAFU vom 14. Juli 2020 auf eine erneute Anhörung verzichtet werden.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Da es sich bei der Anpassung der Rodungsbewilligung um eine untergeordnete Projektänderung handelt, erfolgen keine erneute öffentliche Ausschreibung und Auflage des Gesuchs.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung haben sich seit dem 26. März 2020 nicht geändert.

Gestützt auf die Erwägungen kann einer Anpassung der Rodungsbewilligung vom 26. März 2020 zugestimmt werden.

3. Entscheid

3.1 Den Gemeindewerken Villmergen wird die Anpassung der Rodungsbewilligung für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau bewilligt.

3.2 Ziffer 1 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020 wird betreffend der Rodungsfläche wie folgt angepasst:

"Den Gemeindewerken Villmergen wird für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine temporäre Rodung im Umfang von maximal 6'428 m² bewilligt" (anstelle 6'046 m²).

3.3 Ziffer 2 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020 wird betreffend des Rodungsplans wie folgt angepasst:

"Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die drei Situationspläne 1:500, visiert durch die Abteilung Wald am 9. Januar 2020 bzw. am 4. August 2020" (anstelle der ursprünglichen zwei Situationspläne).

3.4 Ziffer 6 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020 wird betreffend Ersatzaufforstungsfläche wie folgt angepasst:

"Als Ersatzleistung an Ort und Stelle haben die Gemeindewerke Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von maximal 6'428 m² (entsprechend der effektiv benötigten Rodungsfläche spätestens bis zum 30. April 2022 wiederzubestocken" (anstelle 6'046 m²).

3.5 Die übrigen Punkte aus dem Rodungsentscheid vom 26. März 2020 gelten weiterhin.


i.v. Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll; und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an:

- Gemeindewerke Villmergen

(A-Post + / Beilagen)

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Villmergen
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt
- Revierförster, Matthias Bruder

(mit Planbeilage)

(mit Beilagen)

(mit Beilagen)

(mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

23. April 2021

Änderung Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1516 vom 26. März 2020

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Gemeindewerke Villmergen
Bauvorhaben: Sanierung Quellen Wyssross und Buechhau
Leitverfahren: Änderung der Rodungsbewilligung BVUAW.1516

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Am 26. März 2020 wurde den Gemeindewerken Villmergen für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine temporäre Rodung im Umfang von maximal 6'046 m² bewilligt. Die verwendete Grundlage für die Erstellung des Rodungsplans vom 6. Dezember 2019 erwies sich bei der Ausführung der Sanierungsarbeiten als ungenau. Mittels Sondagen konnten die Fassungsenden der Quellen Buechhau erreicht werden. Bei den Quellen Nr. 1, 2 und 5 sind die Abweichungen vor Ort so gross, dass die nötigen Sanierungsarbeiten an den Quellfassungen nicht innerhalb des bewilligten Rodungsareals ausgeführt werden können. Im Sommer 2020 beantragten die Gemeindewerke Villmergen bereits für die Sanierung der Quellen Nr. 1, 2 und 5 eine zusätzliche temporäre Rodungsfläche von 639 m². Gewisse Teile der sondierten Leitung waren in einem guten Zustand und mussten nicht ersetzt werden. Deshalb konnte auf die Rodung von 257 m² des bewilligten Rodungsareals verzichtet werden. Insgesamt ergab sich neu eine temporäre Rodung mit einer Gesamtfläche von maximal 6'428 m². Die Anpassung der temporären Rodungsflächen wurde am 4. August 2020 bewilligt.

Für die Sanierung der Quellen Nr. 10, 11, 12 und 13 beantragen die Gemeindewerke Villmergen mit Schreiben vom 13. März 2021 durch Peter Stierli (Ingenieurbüro K. Lienhard AG) erneut eine zusätzliche temporäre Rodungsfläche von 1'531 m². Gewisse Teile der sondierten Leitung sind in einem guten Zustand und müssen nicht ersetzt werden. Deshalb kann auf die Rodung von 1'753 m² des bewilligten Rodungsareals verzichtet werden. Insgesamt ergibt sich neu eine temporäre Rodung mit einer Gesamtfläche von 6'206 m².

2. Erwägungen

Die Gemeindewerke Villmergen reichen ein Gesuch zur Änderung der bestehenden Rodungsbewilligung BVUAW.1516 vom 26. März 2020, inklusive Änderungen vom 4. August 2020, ein. Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau entscheidet über die Änderung.

Insgesamt wird eine temporäre Rodung im Umfang von 6'206 m² beantragt. Zusammen mit den Rodungsflächen innerhalb der letzten 15 Jahre ergibt sich eine massgebende Rodungsfläche von 20'739 m². Gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG ist bei einer Rodungsfläche von mehr als 5'000 m² das BAFU anzuhören. Da es sich im vorliegenden Fall aber um eine untergeordnete Projektänderung handelt, kann gemäss Rücksprache mit dem BAFU, Abteilung Wald, vom 8. April 2021 auf eine weitere Anhörung verzichtet werden.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Da es sich bei der Anpassung der Rodungsbewilligung um eine untergeordnete Projektänderung handelt, erfolgen keine erneute öffentliche Ausschreibung und Auflage des Gesuchs.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung haben sich seit dem 26. März 2020 nicht geändert.

Gestützt auf die Erwägungen kann einer Anpassung der Rodungsbewilligung vom 26. März 2020, inklusive Änderungen vom 4. August 2020, zugestimmt werden.

3. Entscheid

3.1 Den Gemeindewerken Villmergen wird die Anpassung der Rodungsbewilligung für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau bewilligt.

3.2 Ziffer 1 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020, inklusive der Änderungen vom 4. August 2020, wird betreffend der Rodungsfläche wie folgt angepasst:

"Den Gemeindewerken Villmergen wird für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine temporäre Rodung im Umfang von maximal 6'206 m² bewilligt" (anstelle 6'428 m²).

3.3 Ziffer 2 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020, inklusive der Änderungen vom 4. August 2020, wird betreffend des Rodungsplans wie folgt angepasst:

"Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die drei Situationspläne 1:500, visiert durch die Abteilung Wald am 9. Januar 2020 bzw. am 4. August 2020 für die Quellfassungen Nrn. 1, 2 und 5, respektive am 23. April 2021 für die Quellfassungen Nrn. 10, 11, 12 und 13" (anstelle der ursprünglichen zwei Situationspläne vom 9. Januar und 4. August 2020).

3.4 Ziffer 6 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020, inklusive der Änderungen vom 4. August 2020, wird betreffend Ersatzaufforstungsfläche wie folgt angepasst:

"Als Ersatzleistung an Ort und Stelle haben die Gemeindewerke Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von maximal 6'206 m² (entsprechend der effektiv benötigten Rodungsfläche) spätestens bis zum 30. April 2022 wiederzubestocken" (anstelle 6'428 m²).

3.5 Die übrigen Punkte aus dem Rodungsentscheid vom 26. März 2020, inklusive der Änderungen vom 4. August 2020, gelten weiterhin.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsratsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an:

- Gemeindewerke Villmergen

(A-Post Plus / Beilagen)

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Villmergen
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt
- Revierförster, Matthias Bruder

(mit Planbeilage)

(mit Beilagen)

(mit Beilagen)

(mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

15. Juli 2022

Änderung Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1516 vom 26. März 2020

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Gemeindewerke Villmergen
Bauvorhaben: Sanierung Quellen Wyssross und Buechhau
Leitverfahren: Änderung der Rodungsbewilligung BVUAW.1516

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Am 26. März 2020 wurde den Gemeindewerken Villmergen für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau eine temporäre Rodung im Umfang von 6'046 m² bewilligt. Die verwendete Grundlage für die Erstellung des Rodungsplans vom 6. Dezember 2019 erwies sich bei der Ausführung der Sanierungsarbeiten als ungenau. Mittels Sondagen konnten die Fassungsenden der Quellen Buechhau erreicht werden. Bei den Quellen Nrn. 1, 2 und 5 sind die Abweichungen vor Ort so gross, dass die nötigen Sanierungsarbeiten an den Quellfassungen nicht innerhalb des bewilligten Rodungsareals ausgeführt werden können. Im Sommer 2020 beantragten die Gemeindewerke Villmergen bereits für die Sanierung der Quellen Nrn. 1, 2 und 5 eine zusätzliche temporäre Rodungsfläche von 639 m². Gewisse Teile der sondierten Leitung waren in einem guten Zustand und mussten nicht ersetzt werden. Deshalb konnte auf die Rodung von 257 m² des bewilligten Rodungsareals verzichtet werden. Insgesamt ergab sich neu eine temporäre Rodung mit einer Gesamtfläche von 6'428 m². Die Anpassung der temporären Rodungsflächen wurde am 4. August 2020 bewilligt.

Für die Sanierung der Quellen Nrn. 10, 11, 12 und 13 beantragen die Gemeindewerke Villmergen mit Schreiben vom 13. März 2021 durch Peter Stierli (Ingenieurbüro K. Lienhard AG) erneut eine zusätzliche temporäre Rodungsfläche von 1'531 m². Gewisse Teile der sondierten Leitung sind in einem guten Zustand und müssen nicht ersetzt werden. Deshalb kann auf die Rodung von 1'753 m² des bewilligten Rodungsareals verzichtet werden. Insgesamt ergibt sich neu eine temporäre Rodung mit einer Gesamtfläche von 6'206 m². Die Anpassung der temporären Rodungsflächen wurde am 23. April 2021 bewilligt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 beantragen die Gemeindewerke Villmergen, die Rodungsbewilligung vom 26. März 2020, inklusive den Änderungen vom 4. August 2020 und vom 23. April 2021, bezüglich Rodungs- und Ersatzleistungsfrist anzupassen. Die Rodungsfrist soll neu bis am 31. Dezember 2024 verlängert werden (bisher 31. Dezember 2021). Die Ersatzleistungsfrist soll bis am 30. April 2025 verlängert werden (bisher 30. April 2022). Als Begründung wird von der Gesuchstellerin vorgebracht, dass aufgrund der Witterung im Jahr 2021 der Waldboden nur selten befahren werden

konnte. Deshalb konnten die Sanierungsarbeiten nicht planmässig abgeschlossen werden. Weiter möchte die Gesuchstellerin im Bereich der Quellfassung Wyssross Nr. 10 neue Quellen erschliessen. Dazu wurde bei der Abteilung für Baubewilligung ein Gesuch um Vorentscheid eingereicht (BVUAFB.21.3062). Damit die Eingriffe im Wald konzentriert erfolgen, möchte die Gesuchstellerin den Entscheid, ob weitere Quellen im Wald erschlossen werden können, abwarten. Bei einem positiven Entscheid könnten die verbleibenden Sanierungsarbeiten mit den Neufassungen der geplanten Quellen kombiniert werden.

2. Erwägungen

Die Gemeindewerke Villmergen reichen ein Gesuch zur Änderung der bestehenden Rodungsbewilligung BVUAW.1516 vom 26. März 2020, inklusive den Änderungen vom 4. August 2020 und vom 23. April 2021 ein. Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau entscheidet über die Änderung.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Im Rahmen der Anpassung der Rodungsbewilligung erfolgt aufgrund der geringfügigen Änderungen keine öffentliche Auflage des Gesuchs bzw. Publikation des Entscheids.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung haben sich seit dem 26. März 2020 nicht geändert.

Gestützt auf die Erwägungen kann einer Verlängerung des Rodungstermins bis am 31. Dezember 2024 und des Ersatzaufforstungstermins bis am 30. April 2025 zugestimmt werden.

3. Entscheid

1. Den Gemeindewerken Villmergen wird die Verlängerung der Rodungs- und Ersatzleistungsfrist für die Sanierung der Quellen Wyssross und Buechhau bewilligt.
2. Ziffer 2 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020, inklusive den Änderungen vom 4. August 2020 und 23. April 2021, wird betreffend des Rodungstermins wie folgt angepasst:
"Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet." (anstelle 31. Dezember 2021)
3. Ziffer 6 des Rodungsentscheids der Abteilung Wald vom 26. März 2020, inklusive den Änderungen vom 4. August 2020 und 23. April 2021, wird betreffend des Ersatzaufforstungstermins wie folgt angepasst:
"Als Ersatzleistung an Ort und Stelle haben die Gemeindewerke Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 6'206 m2 spätestens bis zum 30. April 2025 wiederzubestocken." (anstelle 30. April 2022)
4. Die übrigen Punkte aus dem Rodungsentscheid von 26. März 2020, inklusive den Änderungen vom 4. August 2020 und 23. April 2021, gelten weiterhin.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen **Entscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an:

- Gemeindewerke Villmergen (A-Post Plus)

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Villmergen
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt
- Revierförster, Matthias Bruder

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

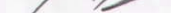
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

 Gemeindewerke
Bachstrasse 48
5612 Villmergen

GEMEINDERAT VILLMERGEN
Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat-Stv.:

Lienhard
K. Lienhard AG, Ingenieurbüro
5033 Buchs-Aarau, Bolimattstrasse 5



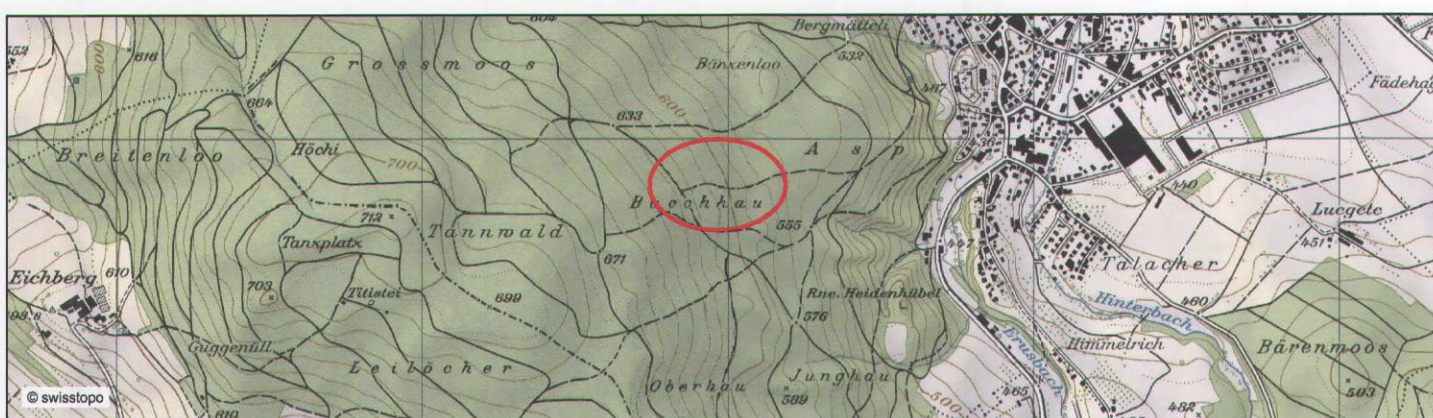
GWV
GEMEINDEGEWERK
VÖLSMERGEN



GWV
GEMEINDEGEWERKSCHAFT
VÖLKLINGEN

**Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt**

Aarau, 4. August 2020
Mudolf



K. Lienhard AG
Bolimattstrasse 5
5033 Buchs - Aarau
Telefon 062 832 82 82
www.lienhard-ag.ch

---- Quellwasserableitung
---- Quelleitung
---- Steuerkabel

	Quellleitung
	Sauberwasserableitung
	Sickerleitung
	best. Leitung aufheben

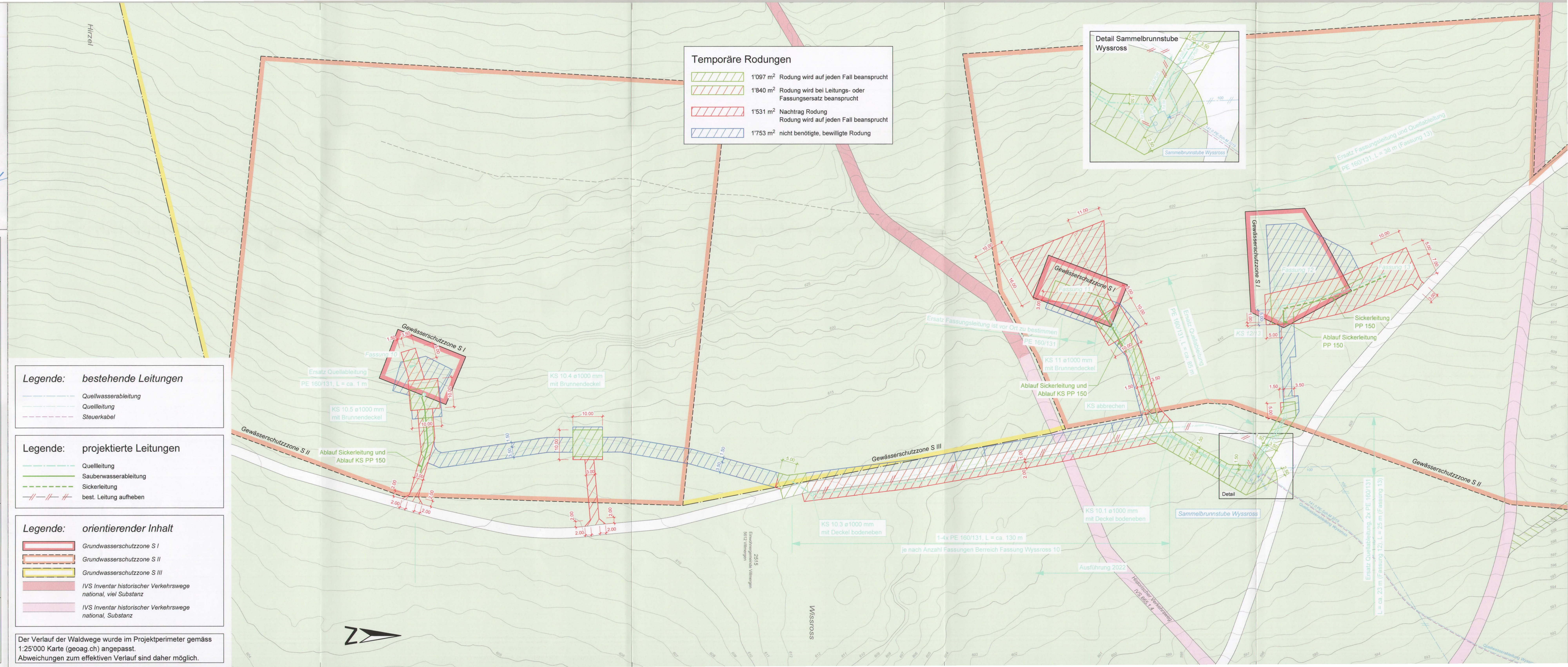
	Grundwasserschutzzone S I
	Grundwasserschutzzone S II
	Grundwasserschutzzone S III
	IVS Inventar historischer Verkehrswege national, viel Substanz
	IVS Inventar historischer Verkehrswege national, Substanz

	1'703 m ²	Rodung wird auf jeden Fall beansprucht
	858 m ²	Rodung wird bei Leitungs- oder Fassungsersatz beansprucht
	639 m ²	Nachtrag Rodung Rodung wird auf jeden Fall beansprucht
	257 m ²	nicht benötigte, bewilligte Rodung

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom: Datum: 23.4.2021

K. Lienhard AG
Bolimattstrasse 5
5033 Buchs - Aarau
Telefon 062 832 82 82
www.lienhard-ag.ch

Der Verlauf der Waldwege wurde im Projektperimeter gemäss 1:25'000 Karte (geoag.ch) angepasst.
Abweichungen zum effektiven Verlauf sind daher möglich.



Der Bauherr: 13.12.2019
Gemeindewerke
Bachstrasse 48
5612 Villmergen

Der Grundeigentümer Parzelle 1730, 1798, 1799, 2427, 2515: 17. Dez. 2019

GEMEINDERAT VILLMERGEN
Der Gemeinderat: Der Gemeindefreier:

Der Projektverfasser: 06.12.2019

Lienhard
K. Lienhard AG, Ingenieurbüro
5033 Buchs-Aarau, Bolimattstrasse 5



Gemeinde Villmergen



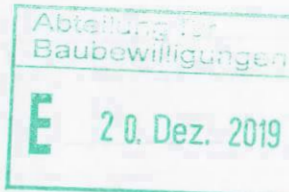
Kanton Aargau

Bauherr Gemeindewerke Villmergen

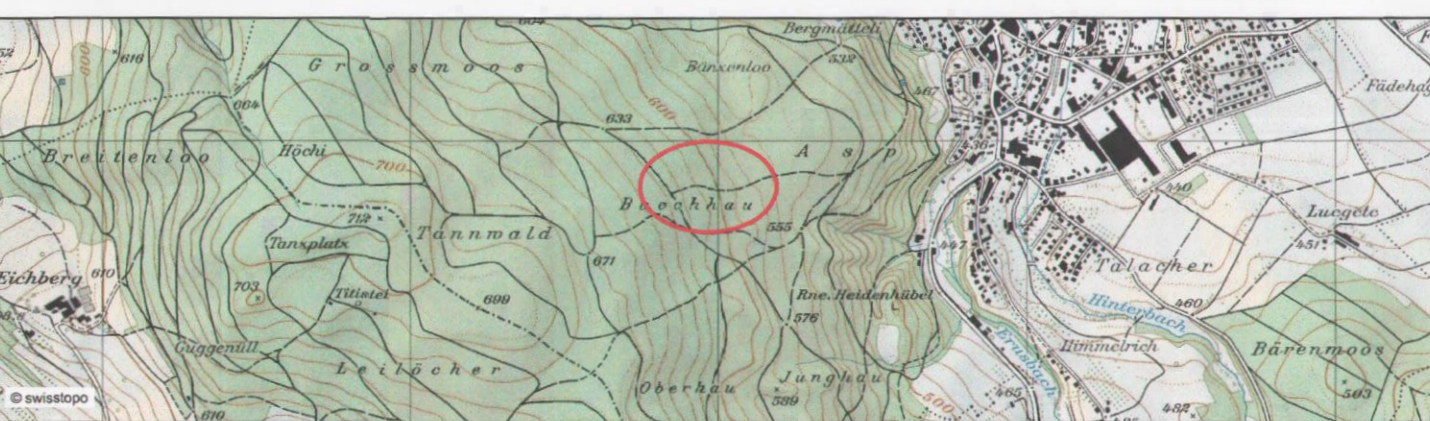


Objekt Sanierung Quellen
Wyssross / Buechhau

Plan Situation 1:500
Quellen Buechhau



Teilphase Bauprojekt / Auflageprojekt



Plan Nr.: 11.0942.302	Format: 105 x 50
Gezeichnet	rgr 06.12.2019
Geprüft	ps 06.12.2019
Änderung	.
Änderung	.
Änderung	.

Lienhard

K. Lienhard AG
Bolimattstrasse 5
5033 Buchs - Aarau
Telefon 062 832 82 82
www.lienhard-ag.ch

Legende: bestehende Leitungen

- Quellwasserableitung
- Quelleleitung
- Steuerkabel

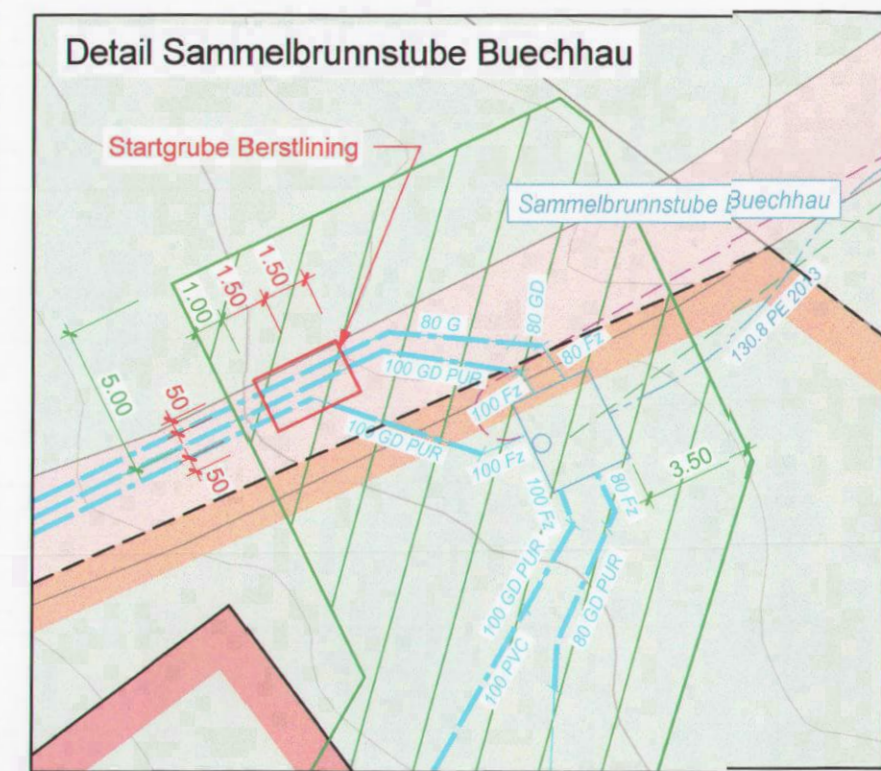
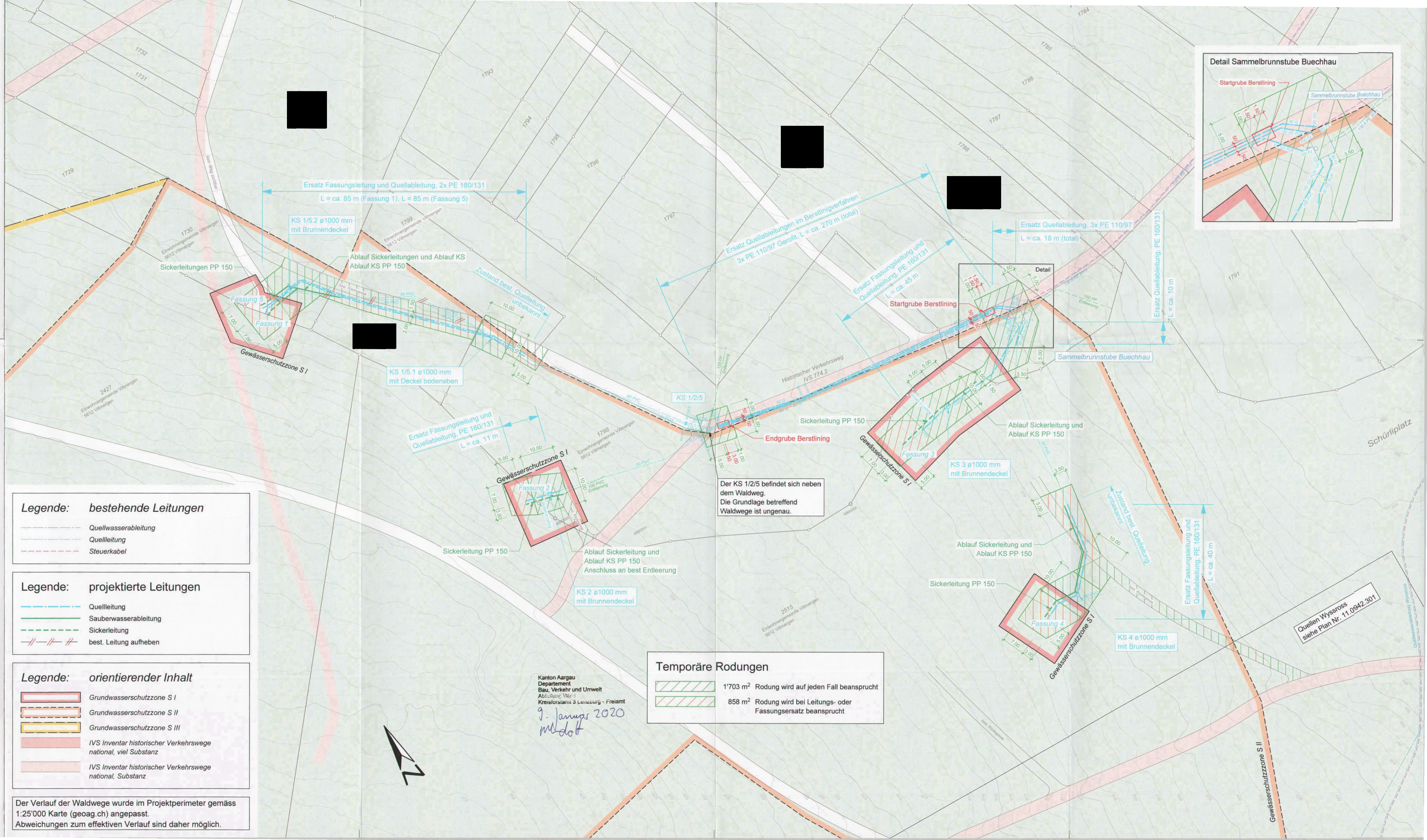
Legende: projektierte Leitungen

- Quelleleitung
- Sauberwasserableitung
- Sickerleitung
- best. Leitung aufheben

Legende: orientierender Inhalt

- Grundwasserschutzzone S I
- Grundwasserschutzzone S II
- Grundwasserschutzzone S III
- IVS Inventar historischer Verkehrswege national, viel Substanz
- IVS Inventar historischer Verkehrswege national, Substanz

Der Verlauf der Waldwege wurde im Projektperimeter gemäss 1:25'000 Karte (geoag.ch) angepasst. Abweichungen zum effektiven Verlauf sind daher möglich.



Temporäre Rodungen

- 1'703 m² Rodung wird auf jeden Fall beansprucht
- 858 m² Rodung wird bei Leitungs- oder Fassungsersatz beansprucht

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt
9. Januar 2020
M. Dolt

Der Bauherr: 13.12.2019

Gemeindewerke
Bachstrasse 48
5612 Villmergen

Der Grundeigentümer Parzelle 2515: 17. Dez. 2019

GEMEINDERAT VILLMERGEN
Der Gemeinderatsschreiber:

Der Projektverfasser: 12.12.19

Lienhard
K. Lienhard AG, Ingenieurbüro
5033 Buchs-Aarau, Bolimattstrasse 5



Gemeinde Villmergen

Kanton Aargau



Bauherr Gemeindewerke Villmergen



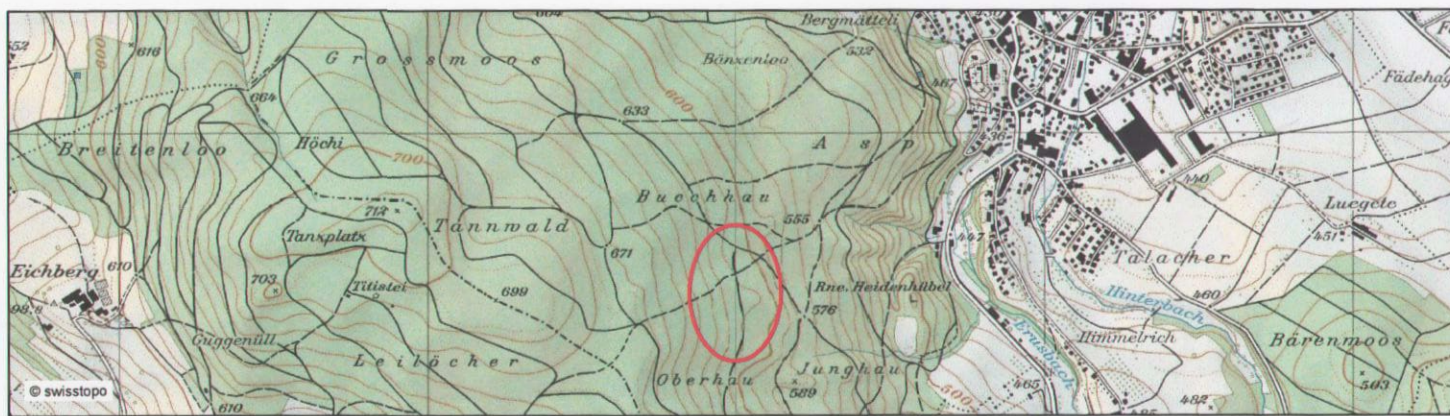
Objekt Sanierung Quellen
Wyssross / Buechhau

Abteilung für
Baubewilligungen

E 20. Dez. 2019

Plan Situation 1:500
Quellen Wyssross

Teilphase Bauprojekt / Auflageprojekt



Plan Nr.: 11.0942.301

Format: 126 x 45

Gezeichnet Name Datum

Geprüft rgr 06.12.2019

Änderung . .

Änderung . .

Lienhard

K. Lienhard AG
Bolimattstrasse 5
5033 Buchs - Aarau
Telefon 062 832 82 82
www.lienhard-ag.ch

Legende: bestehende Leitungen

Quellwasserableitung
Quellleitung
Steuerkabel

Legende: projektierte Leitungen

Quellleitung
Sauberrwasserableitung
Sickerleitung
best. Leitung aufheben

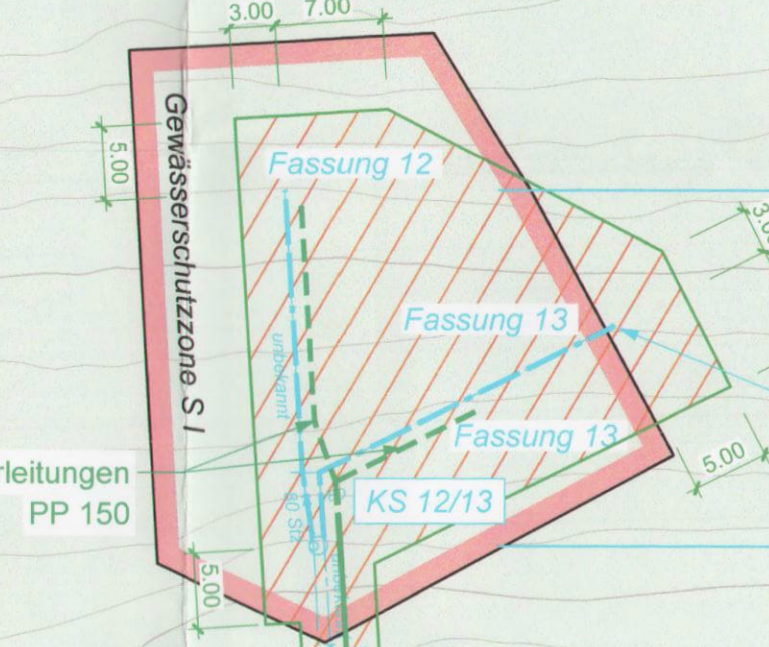
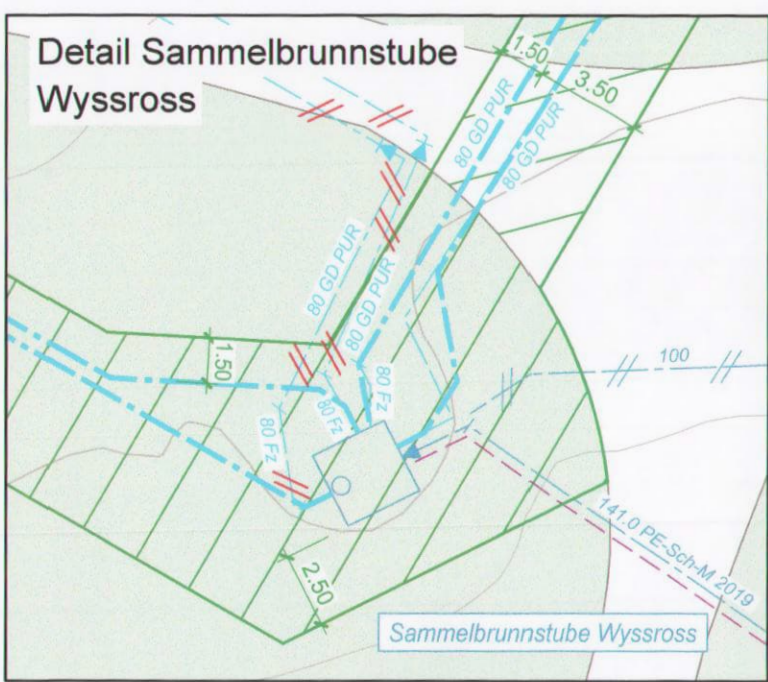
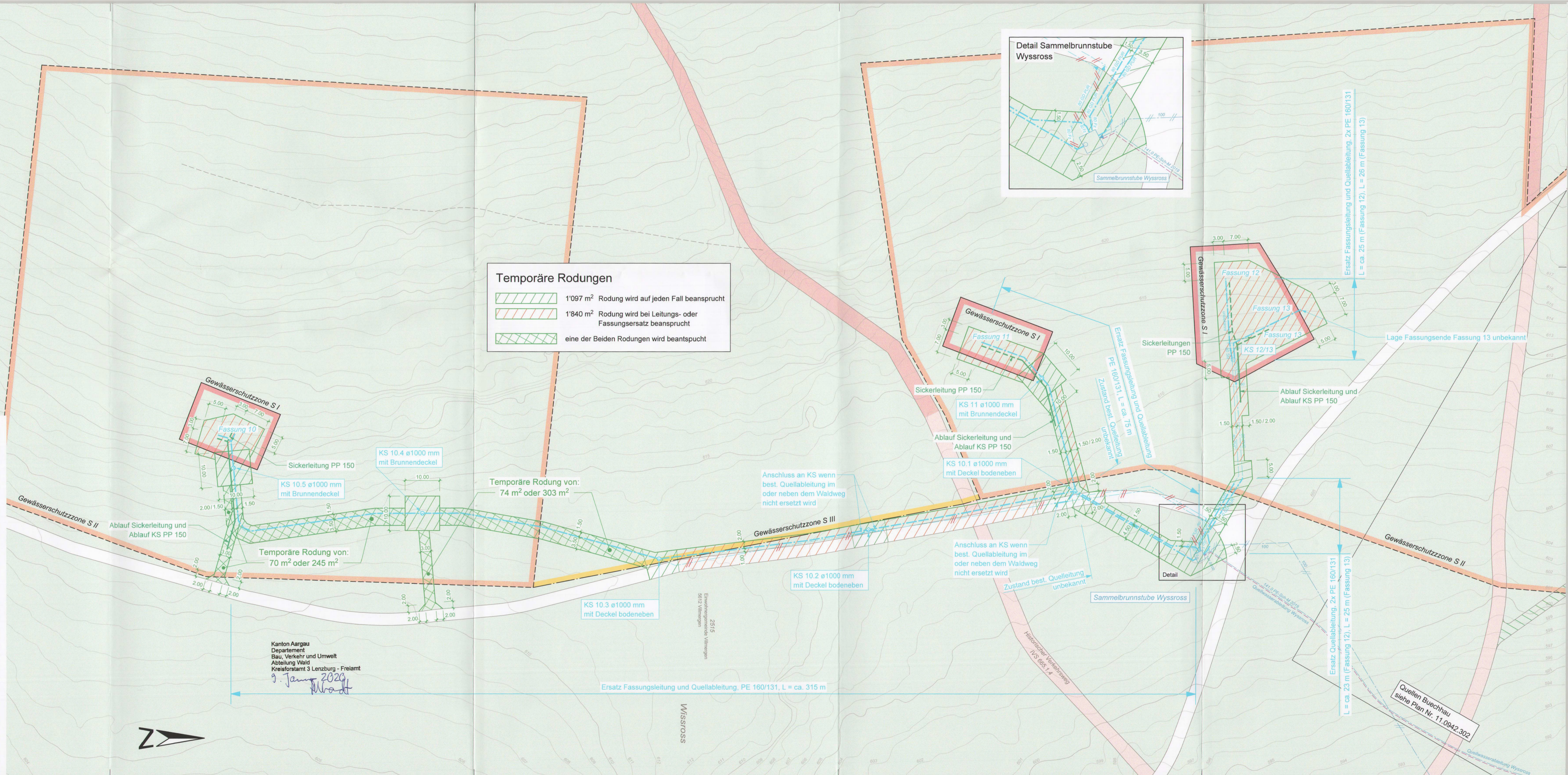
Legende: orientierender Inhalt

Grundwasserschutzzone S I
Grundwasserschutzzone S II
Grundwasserschutzzone S III
IVS Inventar historischer Verkehrswege
national, viel Substanz
IVS Inventar historischer Verkehrswege
national, Substanz

Der Verlauf der Waldwege wurde im Projektperimeter gemäss
1:25'000 Karte (geoag.ch) angepasst.
Abweichungen zum effektiven Verlauf sind daher möglich.

Temporäre Rodungen

1'097 m² Rodung wird auf jeden Fall beansprucht
1'840 m² Rodung wird bei Leitungs- oder
Fassungsersatz beansprucht
eine der Beiden Rodungen wird beansprucht



Quellen Buechhau
siehe Plan Nr. 11.0942.302